

Entscheidungen

Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. 5. 1978

[Keine Beleidigung von Juden durch neonazistische Propaganda]

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit des Herrn M., Beklagten und Berufungsklägers, [. . .]

gegen

Herrn S., Klägers und Berufungsbeklagten, [. . .]

hat der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz auf die mündliche Verhandlung vom 4. April 1978 durch die Richter Häs, Weiler und Reber für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das am 27. April 1977 verkündete Urteil der 10. Zivilkammer des Landgerichts Mainz abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten beider Rechtszüge hat der Kläger zu tragen. [. . .]

Tatbestand:

An einer Plakatwand auf dem Anwesen des Beklagten waren zu verschiedenen Zeitpunkten im Jahre 1975 Druckschriften angebracht, die jeweils eine der im Klageantrag zitierten Äußerungen enthielten. Durch diese seien, so meint der Kläger, sowohl die Ehre seines Großvaters, der als Jude in Auschwitz umgekommen sei, als auch seine eigene Ehre beeinträchtigt.

Er hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, bei Meidung der gesetzlichen Zwangsmittel es zu unterlassen, durch Anschlag an einer Wand seines Anwesens oder durch Flugblattverteilung folgende Behauptungen aufzustellen:

- a) die Ermordung von Millionen Juden im Dritten Reich ist ein zionistischer Schwindel,
- b) die Lüge von den sechs Millionen vergasteten Juden kann nicht hingenommen werden,
- c) die sinngemäße Behauptung, im Dritten Reich seien Millionen Juden ermordet worden, ist eine Lüge.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen: Er habe die fraglichen Plakate nicht angebracht. Es handele sich um allgemein zugängliche, weil veröffentlichte Druckschriften. In ihnen werde nicht behauptet, daß im Dritten Reich keine Juden umgekommen seien.

Nach Vernehmung von Zeugen hat das Landgericht durch Urteil vom 27. 4. 1977, auf dessen Tatbestand und Entscheidungsgründe zum Zwecke der weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes Bezug genommen wird, dem Beklagten verboten, die Behauptung zu verbreiten, die Ermordung von Millionen Juden im Dritten Reich sei ein zionistischer Schwindel bzw. eine Lüge. In den Entscheidungsgründen

hat es im wesentlichen ausgeführt: Durch die Aussagen der Zeugen sei bewiesen, daß Schriften mit dem behaupteten Inhalt an der Plakatwand des Beklagten angebracht worden seien. Nach dem ersten Anschein, den der Beklagte nicht entkräftet habe, seien sie von ihm selbst oder auf sein Geheiß angebracht worden. Diese Äußerungen richteten sich mittelbar gegen alle im Dritten Reich verfolgten und ums Leben gekommenen Juden und ihre überlebenden Angehörigen. Der Kläger habe aus ihnen entnehmen müssen, das Schicksal seines Großvaters werde als zionistischer Schwindel und als Lüge abgetan.

Gegen dieses am 16. 5. 1977 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 16. 6. 1977 Berufung eingelegt. [. . .] Der Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen, [. . .].

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist in förmlicher Hinsicht nicht zu beanstanden und hat auch in der Sache Erfolg.

Der Kläger kann nicht verlangen, daß der Beklagte die streitigen Äußerungen unterläßt. Diese Äußerungen, von denen der Beklagte nicht mehr bestreitet, daß sie auf seine Veranlassung oder mit seiner Billigung an seiner Plakatwand veröffentlicht wurden, verletzen weder die Ehre des Großvaters des Klägers noch dessen eigene Ehre.

Da sich die streitigen Äußerungen unstreitig weder offen noch verschlüsselt unmittelbar gegen die Person des Klägers richten, könnten sie ihn nur dann in seiner Ehre verletzt haben, wenn er einer Personenmehrheit angehörte, die so aus der Allgemeinheit hervortritt, daß sie als deutlich umgrenzter Personenkreis erscheint, der als Gesamtheit Gegenstand von Beleidigungen sein kann (BGH St 11/207, 16/57).

Einer solchen Personengruppe gehört der Kläger nicht an. Für seine gegenteilige Ansicht beruft er sich zu Unrecht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. In den von ihm zitierten Entscheidungen (a. a. O.) findet sich keine Stütze für seine Auffassung, als ein deutlich umgrenzter und somit in seiner Gesamtheit beleidigungsfähiger Personenkreis seien die in Deutschland lebenden, vom Nationalsozialismus verfolgten Juden *und deren Angehörige* anzusehen. Vielmehr hat der Bundesgerichtshof nur die heute in Deutschland lebenden, ehemals verfolgten Juden *selbst* als einen derartigen Personenkreis angesehen. Zwar hat er, weil die zu entscheidenden Fälle hierzu offensichtlich keine Veranlassung boten, nicht ausdrücklich verneint, daß auch Angehörige dieser Juden in den beleidigungsfähigen Personenkreis einbezogen werden könnten. Der Bundesgerichtshof hat aber dem Einwand, die Kollektivbezeichnung »die Juden« sei nicht eindeutig, entgegengehalten, nicht »die Juden« seien beleidigungsfähig, sondern die Menschen, die als Juden vom Nationalsozialismus verfolgt worden seien, dieser Kreis sei eindeutig bestimmt, weil er sich infolge seines ungewöhnlich schweren Schicksals aus der Allgemeinheit abhebe.

Folgt hieraus, daß sogar heute in Deutschland lebende Juden, die keine Verfolgung erlitten haben, einem durch eine Gesamtbezeichnung beleidigungsfähigen Personenkreis nicht angehören, so kann sich der Kläger, der weder Jude ist noch Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung war, erst recht nicht auf die Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe berufen.

Der Senat tritt der Ansicht des Bundesgerichtshofes bei, daß sowohl die Zugehörigkeit zum Judentum als auch das erlittene Verfolgungsschicksal unerläßliche Merk-

male für die Zugehörigkeit zu einem eindeutig bestimmten Personenkreis sind, dessen Mitglieder durch eine Gesamtbezeichnung beleidigt werden können. Mit der Einbeziehung von »Angehörigen«, ein Begriff, der nach § 52 StGB Verwandte und Verschwägere aller Linien und Grade umfaßt, wäre eine eindeutige Bestimmung des Personenkreises nicht mehr gewährleistet. Zudem gibt es, soweit ersichtlich, keine Gesamtbezeichnung, die erkennen läßt, daß sowohl Juden als auch ihre nichtjüdischen Angehörigen gemeint sein sollen. Es ist zumindest nicht dargetan, daß der Beklagte, der unstreitig nicht ausdrücklich von »den Juden und ihren Angehörigen« gesprochen hat, gleichwohl durch eine Gesamtbezeichnung zu erkennen gegeben hat, er wolle sowohl Juden als auch mit Juden Verwandte oder Verschwägere ansprechen. Den Begriffen »Juden« und »Zionisten«, den beiden einzigen in den streitigen Äußerungen vorkommenden Gesamtbezeichnungen kann ein solcher Sinn nicht beigelegt werden. Auch aus dem Gesamtzusammenhang dieser Äußerungen geht nicht hervor, daß sich der Angriff des Beklagten sowohl gegen Juden als auch gegen nichtjüdische Personen richten soll, die mit Juden verwandt oder verschwägert sind. Unmißverständlich gemeint sind alle diejenigen, die behaupten, im Dritten Reich seien Millionen Juden ermordet worden. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß sich diese Gruppe, der bekanntlich zahlreiche Personen angehören, die weder Juden sind noch mit Juden verwandt oder verschwägert sind, nicht mit den »Juden und ihren Angehörigen« deckt.

Dem Kläger ist zuzugeben, daß der Beklagte denjenigen, die behaupten, im Dritten Reich seien Millionen Juden umgebracht worden, nicht mit sachlicher Kritik, sondern mit der unverkennbaren Absicht, sie zu kränken und sie zu verletzen, entgegentritt, was schon aus den eindeutig beleidigenden Ausdrücken »Lüge« und »Schwindel« hervorgeht. Dieser ehrverletzende Angriff richtet sich aber nicht gegen eine eng umgrenzte Gruppe, die deutlich aus der Allgemeinheit hervortritt. Reichen schon Merkmale wie Rasse, Religion oder berufliche Tätigkeit für die Abgrenzung eines solchen Personenkreises nicht aus (BGH a. a. O.), so können mehrere Personen erst recht nicht schon dadurch zu einer durch eine Gesamtbezeichnung beleidigungsfähigen Gruppe zusammengefaßt werden, daß sie in bezug auf einen bestimmten historischen Vorgang eine übereinstimmende Meinung äußern.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Kläger, der nicht geltend macht, mit Behauptungen der von dem Beklagten angegriffenen Art öffentlich hervorgetreten zu sein, der Gruppe, auf die sich dessen Äußerungen beziehen, schon deshalb angehört, weil er die von ihr aufgestellten Behauptungen für richtig hält.

Die Klage wäre im übrigen selbst dann unbegründet, wenn dem Kläger den dargelegten Bedenken zum Trotz darin zuzustimmen wäre, daß er wegen seiner nahen Verwandtschaft mit einem von den Nationalsozialisten ermordeten Juden der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes durch eine Gesamtbezeichnung beleidigungsfähigen Gruppe von Juden zugehört.

Die streitigen Äußerungen richten sich nicht gegen die Ehre des Judentums und damit nicht auch gegen die Ehre der jüdischen Staatsbürger der Bundesrepublik und darüber hinaus, wie der Kläger meint, gegen diejenigen deutschen Staatsbürger, die mit ehemals verfolgten Juden verwandt sind. Fraglich ist schon, ob die im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes durch Gesamtbezeichnungen beleidigungsfähige Personenmehrheit schon durch solche Äußerungen in ihrer Ehre berührt wird, in denen nur allgemein von »den Juden« die Rede ist. Diese Frage ist zwar von dem Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 4. 2. 1958 (BGH St 11/208) bejaht worden. Die Ausführungen des Bundesgerichtshofes sind aber in sich widersprüchlich und vermögen daher nicht zu überzeugen. Während nämlich einerseits dem Einwand, die Kollektivbezeichnung »die Juden« sei nicht eindeutig,

entgegengehalten wird, nicht »die Juden«, sondern die Menschen, die als Juden vom Nationalsozialismus verfolgt worden seien, hätten als beleidigungsfähig zu gelten, wird andererseits eine Äußerung, in der nur allgemein von »den Juden« die Rede ist, als für den Tatbestand der Beleidigung ausreichend erachtet. Dieser Widerspruch kann nicht mit der Erwägung ausgeräumt werden, der Bundesgerichtshof habe unterschieden zwischen den beleidigenden Äußerungen einerseits, bei denen es genügen solle, daß von »den Juden« die Rede sei, und durch solche Äußerungen beleidigungsfähigen Personen andererseits, nämlich den heute in Deutschland lebenden ehemals verfolgten Juden. Der Bundesgerichtshof hat die Zugehörigkeit zum Judentum und die Tatsache der Verfolgung nämlich gerade im Zusammenhang mit der Frage, welche Anforderungen an eine hinreichend bestimmte Kollektivbezeichnung zu stellen seien, als notwendige Bestimmungsmerkmale herausgestellt und nicht nur bei der Erörterung der Frage, welche Personen im Falle einer – möglicherweise nur allgemein – antijüdischen Äußerung geltend machen könnten, in ihrer Ehre verletzt zu sein.

Es kann aber dahingestellt bleiben, ob der nach Ansicht des Bundesgerichtshofes beleidigungsfähige Personenkreis auch durch solche Äußerungen in seiner Ehre verletzt sein kann, die sich nicht gerade auf ihn, sondern nur allgemein auf das Judentum oder »die Juden« beziehen. Die hier streitigen Äußerungen tasten die Ehre des Judentums und der Juden nämlich nicht an. Wie schon ausgeführt, wenden sie sich nicht gegen verfolgte und heute in Deutschland lebende Juden und ihre Angehörigen, sondern gegen solche Personen, die sich, seien sie Juden oder nicht, über das Verfolgungsschicksal der Juden äußern. Die Ehre des Judentums könnte somit nur dann mittelbar durch diese Äußerungen betroffen sein, wenn aus ihnen erkennbar würde, daß der Beklagte die nationalsozialistische Judenverfolgung billigt oder daß er zumindest das Judentum und die ihm Angehörenden mißachtet. Daß es nicht als eine Billigung bestimmter Vorgänge angesehen werden kann, wenn diese überhaupt – ganz oder weitgehend – bestritten werden, bedarf keiner weiteren Erörterung. Eine Verunglimpfung des Judentums läge allerdings dann vor, wenn der Beklagte, auch ohne das Judentum ausdrücklich anzusprechen, sinngemäß zum Ausdruck gebracht hätte, als Urheber der »Lügen« könnten nur die Juden in Betracht kommen, das Verbreiten von Lügen gehöre zu deren typischen Charaktereigenschaften. Ein solcher an die antijüdische Hetze der Nationalsozialisten anknüpfender Sinngehalt kann jedoch in den streitigen Äußerungen nicht gesehen werden. Sie lassen es völlig offen, wen der Beklagte als Urheber oder etwaige Nutznießer der angeblichen Lügen ansieht. Es versteht sich auch nicht von selbst, daß mit diesen Äußerungen die Juden gemeint sein müßten. Als mögliche Adressaten kommen vielmehr auch politische oder weltanschauliche Gruppen in Betracht. Daß sich diese Äußerungen auf das Judentum beziehen sollen, wird auch nicht aus der Betrachtung eines Gesamtzusammenhangs erkennbar. Einen solchen Zusammenhang hat der Kläger nicht dargetan. Sein Vortrag zeichnet sich gerade dadurch aus, daß er aus einem größeren – nicht vorgetragenen – Textzusammenhang einzelne Äußerungen herausgegriffen hat. Auch die in den Akten 3 Js 3275/75 StA Mainz enthaltenen Ablichtungen, auf denen Druckschriften mit den streitigen Äußerungen wiedergegeben sein sollen und auf die sich der Kläger bezieht, lassen nicht erkennen, daß der Vorwurf der Lüge gegen das Judentum erhoben werden soll. Der Inhalt der Schriften macht, soweit die Ablichtungen lesbar sind, eine politische Zielsetzung sichtbar. Indem die Verfasser die angebliche »Lüge von der Kriegsschuld und den sechs Millionen vergasteten Juden« anprangern und sich gegen den Vorwurf des Antisemitismus verwahren, der gegen jeden erhoben werde, der sich mit den »widersprüchlichen Quellen der Geschichtschreibung« befasse und dabei auf Er-

kennnisse stoße, »die von Schule, Presse, offizieller Geschichtsschreibung und den Nachkriegspolitikern unterdrückt, verschwiegen und gefälscht« würden, bringen sie ihre Unzufriedenheit mit den in der Nachkriegszeit herrschenden politischen Verhältnissen zum Ausdruck. Es wird die Tendenz deutlich, den Nationalsozialismus von dem moralischen Makel der Kriegsschuld und des Judenmordes zu entlasten, so daß die Vermutung des Klägers, den Verfassern dieser Schriften sei es darum zu tun, rechtsradikalen Gruppen zu neuem politischem Ansehen und politischem Einfluß zu verhelfen, begründet erscheint. Diese Bestrebungen mögen, was der Senat nicht zu entscheiden hat, weil es für die zu treffende Entscheidung auf eine solche Bewertung nicht ankommt, aus historischen und politisch-moralischen Gründen anstößig und verwerflich erscheinen. Können somit die fraglichen Äußerungen geeignet sein, bei jüdischen und nichtjüdischen Staatsbürgern wegen ihrer politischen Tendenz Anstoß zu erregen, so finden sich jedoch in ihnen keine Ausführungen, die als eine Verunglimpfung des Judentums gewertet werden könnten oder die darauf hinauslaufen, neuen Haß gegen die Juden zu züchten. Im Gegenteil wird die Parole »Die Juden sind schuld« als ein »der Giftküche des Propagandaministers Dr. Goebbels« entstammendes »falsches, dummes und nichtsagendes Wort« verurteilt. Es kommt hier nicht darauf an, ob diese Abwendung von der Propaganda des Dr. Goebbels aufrichtig gemeint ist. Da die Verfasser jedenfalls zum Ausdruck gebracht haben, weder Antisemiten sein zu wollen noch mit der nationalsozialistischen Propaganda einverstanden zu sein, ergibt der Zusammenhang ihrer Ausführungen nicht, »Lüge« und »Schwindel« solle den Juden vorgeworfen werden. Auch der Ausdruck »zionistischer Schwindel« läßt eine solche Auslegung nicht zu. Daß die Verfasser der Schriften, wenn sie von den Zionisten sprechen, nicht schlechthin alle Juden meinen, wird schon durch den Satz deutlich »Nicht jeder Jude oder Israeli ist ein Zionist«. (3 Js 3275/75, Bl. 6 untere Ablichtung, rechte Hälfte).

Ob die Begriffe »Zionismus« oder »die Zionisten« als Gesamtbezeichnungen in dem dargelegten Sinne zu werten sind, braucht nicht erörtert zu werden, weil nicht ersichtlich ist, daß der Kläger oder sein Großvater jemals mit dem Zionismus in Verbindung gestanden haben.

Nach alledem war der Berufung mit der Kostenfolge aus § 91 Abs. 1 ZPO stattzugeben und die Klage abzuweisen. [. . .]

[Az: 10 U 711/77]

*Anmerkung**

Die Herausgeber der Dokumentation über den »Buback-Nachruf« eines Göttinger Studenten meinten, oder besser: befürchteten in ihrem Vorwort, daß sich »faschistoide Tendenzen ungehindert breit machen (können)«. Diese Äußerung verunglimpft nach Ansicht des Kammergerichts Berlin die Bundesrepublik Deutschland und stellt einen so schwerwiegenden Angriff auf das Ansehen und die Würde des Staates dar, daß deswegen gegen die Berliner Herausgeber der Dokumentation ein Strafverfahren vor der großen Strafkammer des Landgerichts zu eröffnen sei.¹

* Gegen die Entscheidung des OLG ist Revision zum BGH eingelegt. Für das Revisionsverfahren gewährte die Gewerkschaft ÖTV Rechtsschutz.

¹ Die Entscheidung des Kammergerichts Berlin ist auszugsweise abgedruckt in: KJ 1978, S. 293 ff.; ebenso wie das Kammergericht sieht auch die Disziplinarkammer beim Verwaltungsgericht in Hannover in dieser Äußerung eine Verunglimpfung der Bundesrepublik, vgl. hierzu die Entscheidung im Disziplinarverfahren gegen Prof. Brückner Az: Dk B 32/77, zuerst abgedruckt in: Frankfurter

Etwa zur gleichen Zeit haben wir in Heft 2 und 3/1978 der Kritischen Justiz eine Reihe von Urteilen, Kommentaren und Aufsätzen veröffentlicht, die ausführlich darstellen, wie problematisch die juristische Verfolgung der nationalsozialistischen Vernichtungsaktionen durch die bundesrepublikanischen Gerichte geblieben ist, wie perfekt hohe Gefolgsleute des nationalsozialistischen Staates zu demokratischen Ehrenmännern umdekoriert wurden und wie ungewiß es ist, justiziellen Beistand gegen die Entfaltung neonazistischer Aktivitäten zu erhalten. Dabei hatten wir auch – weil diese Auseinandersetzung mit der deutschen Staatsvergangenheit, ihren Apologeten, Mitläufern und Nachwüchsen in der Tat ein langdauernder Prozeß mit unterschiedlichen Stationen und Situationen ist – Urteile publiziert, die nicht in das zu einseitige Bild der kollektiven Verdrängung oder gar kumpelhaften Verharmlosung und Beschönigung passen. U. a. das Urteil des Landgerichts Mainz vom 6. 4. 1977 (KJ 1978 S. 189 ff.), mit dem der Kläger, dessen Großvater in Auschwitz ermordet worden ist, einen Unterlassungsanspruch gegen den ebenfalls in Mainz wohnenden Beklagten durchsetzte, durch Anschlag an der Umfriedungsmauer seines Anwesens die Behauptung zu verbreiten, die Ermordung von Millionen Juden im Dritten Reich sei ein zionistischer Schwindel bzw. eine Lüge. Die Veröffentlichung dieses Urteils ohne den zur Vorsicht mahnenden Zusatz »nicht rechtskräftig« war – dem Kammergericht sei's geklagt – voreilig: »Diese Äußerungen«, so befand das OLG Koblenz, »verletzen weder die Ehre des Großvaters des Klägers noch dessen eigene Ehre«. Das Gericht verkennt zwar nicht, daß in den Äußerungen des Beklagten »die Tendenz deutlich (wird), den Nationalsozialismus von dem moralischen Makel der Kriegsschuld und des Judenmordes zu entlasten« und daß dies auf rechtsradikale Provenienz schließen lasse, auf Bestrebungen, die »aus historischen und politisch-moralischen Gründen anstößig und verwerflich erscheinen (mögen)«. Darüber freilich habe der erkennende Senat, zumal es sich dabei nicht um eine Rechtsfrage handle, »nicht zu entscheiden«. (Vor der naheliegenden Schlußfolgerung, daß sich selbst offen faschistische Propaganda (rechtlich) ungehindert breit machen kann, sei indes mit Rücksicht auf die eingangs erwähnte Kammergerichtsentscheidung gewarnt: Dies könnte gar zu leicht als eine böswillige Verunglimpfung unseres freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates anzusehen sein!).

Dabei wäre gegen die Entscheidung im Ergebnis wenig einzuwenden, wenn sie auf einem konsequent liberalen Selbstverständnis fuße, welches im Bereich politischer Auseinandersetzungen dem Ruf nach dem strafrechtlichen Ehrenrichter generell das Gehör versagte. Solange diese Prämisse nicht erfüllt ist, vielmehr – wie zuletzt J. Nettelbeck² nachgewiesen hat – das Instrument des straf- wie zivilrechtlichen Ehrenschatzes einseitig zugunsten der politischen Rechten eingesetzt wird, wird sich die Justiz fragen lassen müssen, welchen politischen Sinn es macht, ausgerechnet mit dem Tabu der Verächtlichmachung von Juden derart restriktiv umzugehen, daß von ihm praktisch nichts mehr übrig bleibt. Die relationstechnisch feinsinnigen Differenzierungen und Hilfserwägungen der Entscheidung des OLG Koblenz, aber auch ihre offensichtlichen Widersprüche, verstärken noch den beängstigenden Eindruck solcher meinungsfreiheitsfreudigen Privilegierung rechtsradikaler Propa-

Rundschau vom 11. und 12. 9. 1978. Zur Kritik an diesen Entscheidungen vgl. Th. Blanke, D. Sterzel, Staatstreue versus Meinungsfreiheit, KJ 1978, S. 419 ff. Die Auffassung des Kammergerichts, die auf einer offensichtlichen Fehlinterpretation des Aussagegehaltes dieser Passage und einer extensiven Auslegung des § 90 a StGB beruht, hat sich jedoch nicht durchsetzen können: So sind sämtliche Strafverfahren gegen Herausgeber der Dokumentation bisher zugunsten der Angeklagten ausgegangen.

² J. Nettelbeck, Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung – Einäugigkeiten in der Zivilgerichtsbarkeit, KJ 1978 S. 135 ff.

ganda durch die scheinbar zwingend logische Akribie, mit der dies Resultat sich ergibt:

- Da ist die Ehre des in Auschwitz ermordeten Großvaters des Klägers nicht verletzt, ohne daß dies näher begründet wird. Erst aus dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen erschließt sich, daß das OLG allein die heute in Deutschland *lebenden, ehemals verfolgten* Juden für eine beleidigungsfähige Personenmehrheit hält.
- Auch die Ehre des Klägers ist nicht verletzt, weil er zwar »jüdischer Abstammung« (LG Mainz) ist, aber nach Ansicht des OLG »weder Jude ist noch Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung war« (was seine Ehrverletzlichkeit, siehe oben, mit fast tödlicher Sicherheit ebenfalls ausgeschlossen hätte).
- Schließlich richte sich die Äußerung, die Ermordung von Millionen Juden im 3. Reich sei ein zionistischer Schwindel, nicht gegen die Juden oder ihre Angehörige, sondern gegen solche Personen, »die sich, seien sie Juden oder nicht, über das Verfolgungsschicksal der Juden äußern«.
- Dieser Personenkreis sei aber zu unbestimmt, um durch eine Gesamtbezeichnung beleidigungsfähig zu sein, so daß dahingestellt bleiben kann, »ob der Kläger, der nicht geltend macht, mit Behauptungen der vom Beklagten angegriffenen Art öffentlich hervorgetreten zu sein, der Gruppe, auf die sich dessen Äußerungen beziehen, schon deshalb angehört, weil er die von ihr aufgestellten Behauptungen für richtig hält«.
- Auch die Bezeichnung als »zionistischer Schwindel« läßt nach Ansicht des Senats »völlig offen, wen der Beklagte als Urheber oder etwaige Nutznießer der angeblichen Lügen ansieht«. Ob der Begriff »die Zionisten« als Gesamtbezeichnungen zu werten sein könnte, kann darüber hinaus offen bleiben, »weil nicht ersichtlich ist, daß der Kläger oder sein Großvater jemals mit dem Zionismus in Verbindung gestanden haben«.

Während das LG Mainz in erster Instanz noch ebenso einleuchtend wie lapidar geurteilt hatte: »Durch die pauschale Behauptung, die Ermordung von Millionen Juden im Dritten Reich sei eine reine Erfindung und zionistischer Schwindel und den Ausspruch, die Lüge von den sechs Millionen Juden könne nicht hingenommen werden, konnte sich mit Recht jeder Angehörige eines im Dritten Reich durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen getöteten Juden beleidigt fühlen«,³ hat das Obergericht daraus ein profundes Rechtsproblem mit Musterlösung destilliert, in der sich die berechnete Betroffenheit und Empörung des Klägers in juristischen Dunst verflüchtigt.

Eine wichtige – wegen der angeblich diffusen Zielrichtung der Erklärung des Beklagten allerdings im Ergebnis bedeutungslose – Weichenstellung enthält bereits der Obersatz, nach dem als beleidigungsfähiger Personenkreis nur die in Deutschland lebenden, vom Nationalsozialismus verfolgten Juden anzusehen seien. Wäre dem zuzustimmen, so müßten die Juden damit rechnen, in absehbarer Zeit – sobald die letzten, persönlich vom Nationalsozialismus Verfolgten, gestorben sind – wiederum ungeschützt zur Zielscheibe rassistischer Hetz- und Pogromkampagnen gemacht werden zu können. Dies würde die Absicht des BGH, der entgegen seiner ansonsten zu Recht sehr restriktiven Annahme von beleidigungsfähigen Personenmehrheiten offensichtlich mit Rücksicht auf die nationalsozialistische Judenverfolgung bezüglich der Juden eine Ausnahme statuiert hat, derart eingrenzen, daß sie alsbald in ihr Gegenteil verkehrt wäre. Auch aus dem Zusammenhang der Entschei-

³ A. a. O., S. 191.

derung des BGH (NJW 52, 1183 f.; ebenso St 11/208 und 16/57), denen das OLG irrtümlich erst »beizutreten« meint, dann aber von seiner Auffassung her konsequent, Widersprüchlichkeit bescheinigt, läßt sich die eigentümliche Verengung des Ehrenschatzes für Juden nicht entnehmen.

Zum Verständnis der Ansicht des BGH sei kurz der Sachverhalt der Entscheidung vom 8. 5. 52 (NJW 52, 1183 f.) referiert: Der Angeklagte verlas bei einer öffentlichen Rede zunächst folgende Zitate aus einer Rede des Abgeordneten Dr. Schumacher: »Die Hitlerbarbarei hat das deutsche Volk durch Ausrottung von sechs Millionen jüdischer Menschen entehrt . . . Das deutsche Volk stände heute besser da, wenn es diese Kräfte des jüdischen Geistes und der jüdischen Wirtschaftspotenz bei dem Aufbau eines neuen Deutschland in seinen Reihen haben würde«. Dazu bemerkte der Angeklagte sinngemäß: »Wir können Deutschland allein aufbauen, dazu brauchen wir die Juden nicht«. Der BGH fährt fort: »Hierin erblickt die StrK eine Beleidigung der heute in Deutschland lebenden Juden. Sie hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß deren Zahl sich nur noch auf etwa 30 000 belaufe. Sie ist der Auffassung, damit sei der Kreis der beleidigten Personen hinreichend abgegrenzt. Dem ist zuzustimmen. Gerade die verbrecherische nationalsozialistische Verfolgung der Juden hat dazu beigetragen, daß sie nunmehr eine deutlich umrissene Gruppe bilden. Wenn heute jemand abfällig über »die Juden« spricht, dann ist im allgemeinen anzunehmen, daß er eben den Personenkreis meint, gegen den sich die nationalsozialistische Judenverfolgung richtete. Daran kann vor allem dann kein Zweifel sein, wenn – wie hier – die Äußerungen gerade an die »Ausrottung von sechs Millionen jüdischer Menschen« durch Hitler anknüpfen« (BGH, NJW 52, 1184).

Wie dem zu entnehmen sein soll, nur die heute noch in *Deutschland lebenden*, ehemals *persönlich verfolgten Juden* seien eine beleidigungsfähige Personenmehrheit, ist schlicht unverständlich: Der BGH folgt der Auffassung der Strafkammer, der Kreis der beleidigten (nicht: beleidigungsfähigen!) Personen sei hinreichend abgegrenzt und stellt sodann fest, daß zu dieser besonderen Qualifizierung der Juden als beleidigungsfähiger Personenmehrheit die nationalsozialistische Verfolgung beigetragen habe. Offensichtlich ist die Bemerkung in einem doppelten Sinn gemeint: einmal zahlenmäßig durch die Reduzierung der Juden auf einen verhältnismäßig kleinen Bevölkerungsteil, zum anderen qualitativ durch die administrativbürokratische Erfassung (und anschließende Ermordung) der Juden, durch die sie als rassisch bestimmte und besondere Bevölkerungsgruppe erst definiert wurden. Dieser Aspekt wird sodann vom BGH in dem folgenden Satz dahingehend präzisiert, daß abfällige Äußerungen über Juden eben jenen Personenkreis meinen (zumal wenn sie im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Judenvernichtung fallen), gegen den sich die nationalsozialistische Judenverfolgung richtete. Der BGH postuliert damit keineswegs, daß nur die persönlich verfolgten Juden eine beleidigungsfähige Personenmehrheit darstellen, sondern will sich dem zugegebenermaßen peinlichen Unterfangen entziehen, wenige Jahre nach der Herrschaft des Nationalsozialismus eine gleichsam amtliche Definition des Rechtsbegriffs »Juden« zu geben, indem er auf die der nationalsozialistischen Verfolgung zugrundeliegenden administrativen Definitionen verweist. Ausgehend von dieser Interpretation erweist sich auch der Widerspruch, den das OLG in der Entscheidung des BGH vom 4. 2. 1958 (St 11/208) entdeckt zu haben meint, als folgerichtige Fortführung dieser Rechtsprechung, die die Abgrenzung der Kollektivbezeichnung »die Juden« entsprechend der nationalsozialistischen Unterdrückungspraxis vornimmt. Daraus läßt sich ferner entnehmen, daß der vor rassistisch motivierten Beleidigungen geschützte Personenkreis jedenfalls so weit zu ziehen ist, daß auch die Angehörigen von Juden

durch diese Strafbestimmung mit privilegiert werden, soweit sie unter dem Nationalsozialismus der Diskriminierung bzw. Verfolgung ausgesetzt gewesen wären. Beruft sich das OLG somit bei seiner Einschränkung des beleidigungsfähigen Personenkreises zu Unrecht auf den BGH und weiß es – etwa unter Zugrundelegung der nationalsozialistischen »Blutschutzgesetzgebung« – zu berichten, daß der Kläger, dessen Großvater als Jude ermordet wurde, nicht Jude ist und auch nicht unter »das Judentum und die ihm Angehörenden« subsumiert werden kann, so verwundert vollends, daß das Gericht dem Bemerken, es handele sich bei der behaupteten Ermordung von Millionen Juden im Dritten Reich um »zionistischen Schwindel«, keinen Hinweis auf die antisemitische Zielrichtung dieser Parole entnehmen kann. Zunächst wird diese Äußerung zur Kritik an denen versachlicht, die sich »über das Verfolgungsschicksal der Juden äußern«, sodann der Hinweis auf die Zionisten als Urheber dieser angeblichen Lüge gänzlich weginterpretiert, schließlich das Propagandamaterial des Beklagten selbst zur Interpretation dieser Äußerung herangezogen: »Daß die Verfasser der Schriften, wenn sie von Zionisten sprechen, nicht schlechthin alle Juden meinen, wird schon durch den Satz deutlich: »Nicht jeder Jude oder Israeli ist ein Zionist« (unter Verweis auf die Akten). Daß es auf diese weitere, die antisemitische Einstellung des Beklagten nur bestätigende Spitzfindigkeit (denn: alle Zionisten sind Juden) gar nicht ankommt, sondern die aggressive Verharmlosung der nationalsozialistischen Judenvernichtung selbst schon als Beleidigung anzusehen ist, hatte der BGH in der oben dargelegten Entscheidung deutlich genug betont: »Die Äußerung ist auch ehrenkränkend, zumal in solchem Zusammenhang. Sie ist der Versuch einer Beschönigung der nationalsozialistischen Untaten gegen die Juden. Gerade weil der Angeklagte damit den angeführten Sätzen seines politischen Gegners widersprach, gewinnen seine Worte den Sinn, er wolle jene Untaten nicht so stark mißbilligen. Darin aber liegt eine Verächtlichmachung der Juden«. (a. a. O. S. 1184)

Thomas Blanke

Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 20. Januar 1978

[Ehrverletzende Bezeichnung eines Autors als »jenseits der Grenze unseres Verfassungsstaates anzusiedeln« zulässig]

Im Namen des Volkes!

In der Verwaltungsstreitsache

Michael Buselmeier, [. . .] – Kläger –

gegen

Stadt Heidelberg, vertr. dch. d. Oberbürgermeister – Beklagte –

wegen Unterlassung und Widerruf hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe – III.

Kammer – auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 1978 durch Vors. Richter

am VG Dr. Richter, Richter am VG Heß, Richter am VG Fischer, die ehrenamtlichen

Richter, Maria Riehle, Kontoristin, Walter Brenner, Konditormeister für

Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.